

Hinweise

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
(DIJuF) vom 19.4.2024

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen¹ veröffentlicht. Das Gesetz soll dem Beschluss des BVerfG vom 1.2.2023 (1 BvL 7/18) Rechnung tragen.²

Die zentralen Punkte des Referentenentwurfs (RefE) sind:

- **Verbot von Minderjährigenehen:**
Auch künftig soll eine Ehe unter Beteiligung einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nach deutschem Recht unwirksam sein. Dies gilt auch für im Ausland wirksam geschlossene Ehen. Für Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen, die bei der Eheschließung mind. 16 Jahre alt waren, bleibt es bei der derzeitigen Rechtslage.
- **Unterhaltsansprüche bei unwirksamer Minderjährigenehe:**
Die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person soll Unterhaltsansprüche geltend machen können, auch wenn die Ehe nach deutschem Recht unwirksam ist. Dies soll dann nicht gelten, wenn beide Ehepartner bei Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

¹ Eine Zusammenstellung der geplanten Neuregelungen findet sich auf der Website des BMJ (Abruf jew.: 19.4.2024):

- Pressemitteilung, abrufbar unter www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0405_Minderjaehrigenehe.html,
- Gesetzentwurf, abrufbar unter www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Schutz_Minderjaehrige_Auslandsehen.html?nn=110490,
- Synopse, abrufbar unter www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Synopse/Synopse_Schutz_Minderjaehrige_Auslandsehen_RefE.html?nn=110490.

² BVerfG 1.2.2023 – 1 BvL 7/18, abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/1s20230201_1bvl000718.html, Abruf: 19.4.2024; Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 31. Januar 2020 in der Verfassungsrechtssache 1 BvL 7/18, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/2020-01-31_DIJuF_STN_BVerfG_1_BvL_7_18.pdf.

- **Heilungsmöglichkeit nach Eintritt der Volljährigkeit:**
Ist eine Ehe nach deutschem Recht unwirksam, weil eine der beteiligten Personen bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, soll diese den Ehemangel künftig nach Eintritt der Volljährigkeit heilen können.

Zu dem Entwurf nimmt das Institut im Folgenden Stellung:

I. Vorbemerkung

Das Institut begrüßt die Schaffung von Regelungen über die Folgen der Unwirksamkeit einer Minderjährigenehe, wie Unterhaltsansprüche zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person und Heilungsmöglichkeiten der unwirksamen Ehe bei Erreichen der Volljährigkeit. Hinsichtlich der Ausgestaltung im Einzelnen sieht das Institut teilweise noch Ergänzungsbedarf (dazu II. bis IV.).

Das BVerfG hat klargestellt, dass der Gesetzgeber befugt ist, die inländische Wirksamkeit im Ausland wirksam geschlossener Ehen von einem Mindestalter der Beteiligten abhängig zu machen und bei Unterschreiten dieses Alters im Zeitpunkt der Eheschließung ohne Einzelfallprüfung die Nichtigkeit der Ehe anzuordnen (BVerfG 1.2.2023 – 1 BvL 7/18 Rn. 125). Das Institut hält – vor dem Hintergrund des kinderrechtlichen und familienrechtlichen Prinzips des Kindeswohlvorrangs (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK, § 1697a BGB) – an seiner bislang vertretenen Auffassung fest und hätte begrüßt, wenn der Gesetzgeber nicht nur die Vorgaben der Entscheidung des BVerfG umgesetzt, sondern die Gelegenheit genutzt hätte, eine Regelung zu einer am Kindeswohl orientierten Einzelfallentscheidung über den Fortbestand der im Ausland geschlossenen und bereits über einen gewissen Zeitraum gelebten Ehen zu treffen.³ Denn der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, eine generelle Ächtung von Minderjährigenehen zum Ausdruck zu bringen, wird dem Minderjährigenschutz im Einzelfall aus Perspektive des Instituts nicht gerecht. Neben der im Verfahren vor dem BVerfG von zahlreichen Fachverbänden vorgetragenen Kindeswohlaspekte würde eine Einzelfalllösung zudem auch die statistische Erfassung von Minderjährigenehen mit Personen, die bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren, ermöglichen.

II. Notwendigkeit der Aufklärung

Das Institut weist darauf hin, dass aus dem Entwurf weder die Notwendigkeit der Aufklärung der von einer Minderjährigenehe Betroffenen zur Unwirksamkeit ihrer Eheschließung hervorgeht noch wer die Verantwortung dafür trägt, die Minderjährigen über die Unwirksamkeit und deren Folgen zu informieren.

Da die Unwirksamkeit der Minderjährigenehe kraft Gesetzes eintritt, ist zu befürchten, dass die betroffenen vormaligen Ehepartner über die Unwirksamkeit ihrer Ehe erst verspätet oder gar keine Kenntnis erlangen. Folglich ist nicht auszuschließen,

³ Weiterführend hierzu Hinweise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) vom 7. November 2016 „Zur Sicherung des Schutzes Minderjähriger bei gesetzlichen Änderungen beim Ehemündigkeitsalter und bei der Nichtigkeit/Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen („Kinderehen“-Debatte)“, Ziff. 4, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise_Minderjaehrigenehen_v_7.11.2016.pdf.

dass die begünstigenden Folgeregelungen (Unterhaltsansprüche, Heilungsmöglichkeit), die mit dem Entwurf geschaffen wurden, in Ermangelung hinreichender Kenntnisse nicht wahrgenommen werden können. Das Institut regt daher eine ergänzende Regelung an, die eine deutsche Behörde dazu verpflichtet, betroffene Kinder und Jugendliche über die bestehende Unwirksamkeit ihrer Eheschließung und die sich hieraus ergebenden Folgerechte, einschließlich einer späteren Heilungsmöglichkeit, umfassend und in einfacher Sprache aufzuklären. Verortet werden könnte diese Aufgabe beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, da dieser ohnehin verpflichtet ist, auch verheiratete Minderjährige als unbegleitete minderjährige Ausländer vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42a Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII).

III. Heilungsmöglichkeit

Das Institut begrüßt die im Entwurf vorgesehene Heilungsmöglichkeit der unwirksamen Ehe für die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person zur Beseitigung des Eingriffs in die Eheschließungsfreiheit (vgl. BVerfG 1.2.2023 – 1 BvL 7/18 Rn. 180). Die Ausgestaltung im Einzelnen sieht das Institut allerdings kritisch:

- **Anwesenheit des Ehepartners bei Abgabe der Heilungserklärung**

Der Entwurf sieht vor, dass die Erklärung zur Heilung „**persönlich und in Anwesenheit der anderen Person abgegeben werden**“ muss (§ 1305 Abs. 2 S. 3 BGB-E). Zwar soll die Selbstbestimmtheit des Entschlusses der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person bei Abgabe der Erklärung durch das Standesamt geprüft werden (RefE 21). Unklar ist jedoch, wie dies konkret erfolgen soll. Insbesondere im Beisein des vormaligen Ehepartners dürfte die ohnehin schwierige Prüfung im Hinblick auf die Selbstbestimmtheit der jungen Menschen weiter erschwert werden. Das Institut weist deshalb darauf hin, dass zu befürchten ist, dass Zwangskontexte in dieser Situation nicht ausgeschlossen werden können. Das Kriterium der gleichzeitigen Anwesenheit des Ehepartners bei Abgabe der Heilungserklärung sollte aus Sicht des Instituts daher überdacht bzw. gestrichen werden.

- **Persönliche Abgabe der Erklärung und ausschließliche Zuständigkeit des Standesamts**

Kritisch sieht das Institut weiterhin die ausschließliche Zuständigkeit des Standesamts für die Entgegennahme der Heilungserklärung bei gleichzeitig zwingender persönlicher Anwesenheit der Betroffenen. Denn leben die Ehepartner, die eine Heilung ihrer kraft Gesetzes unwirksamen Eheschließung wünschen, nicht gemeinsam in Deutschland und wird der Ehegattennachzug aus dem Ausland begehrt (§ 30 AufenthG), so haben die Beteiligten keine Möglichkeit, eine entsprechende Erklärung vor einer deutschen Auslandsvertretung abzugeben. Eine Anwendung von § 10 Abs. 1 und 2 KonsG scheidet in diesen Fällen aus. Im Ergebnis ist es den beteiligten Ehepartnern in dieser Konstellation verwehrt, eine Heilung ihrer unwirksamen Eheschließung herbeizuführen. Das Institut regt daher an, eine Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, die Erklärung nach § 1305 Abs. 2 BGB-E auch bei einer deutschen Auslandsvertretung abzugeben.

- **Fehlende Ausnahmeregelung im Hinblick auf die gleichzeitige Anwesenheit**

Wird an der gleichzeitigen Anwesenheit beider Ehepartner festgehalten, regt das Institut an, neben der Ausnahmeregelung aufgrund des Versterbens des vormaligen Ehepartners weitere Ausnahmetatbestände zu schaffen. Dies wäre bspw. im Fall eines gewünschten Ehegattennachzugs (§ 30 AufenthG) notwendig, wenn der andere Ehepartner noch im Ausland lebt und die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person im Inland ihre Erklärung abgeben möchte. Ebenso sind Situationen vorstellbar, in denen der andere Ehepartner verhindert ist, bspw. bei andauernder Erkrankung o.Ä.

- **Fehlende Heilung und erneute Eheschließung**

Die Begründung zum Referentenentwurf legt dar, dass es sich bei den Betroffenen regelmäßig um ausländische Staatsangehörige handelt, die für eine (erneute) Eheschließung im Inland ein Ehefähigkeitszeugnis ihres Herkunftsstaats benötigen (§ 1309 Abs. 1 BGB). Dieses Zeugnis sei jedoch bei derzeitiger Rechtslage kaum zu erlangen, weil die Betroffenen nach dem Recht ihres ausländischen Heimatstaats wirksam miteinander verheiratet sind (RefE 8). Diese Problematik wird auch durch die geschaffene Heilungsmöglichkeit nicht gelöst. Denn möchte die minderjährig (unwirksam) verheiratete Person eine neue Ehe mit einem anderen Partner eingehen, bedarf es nach Ansicht des Instituts einer Ausnahmeregelung zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses, denn sonst wäre die mittlerweile volljährige Person dauerhaft an der Eingehung einer neuen Ehe gehindert. Insofern bietet sich eine entsprechende Ergänzung der Befreiungstatbestände in § 1309 Abs. 2 BGB an.

IV. Rechtssicherheit für Kinder aus unwirksamer Ehe

- **Fristenregelung im Hinblick auf Heilung**

Der Entwurf sieht keine Fristenregelung im Hinblick auf die mögliche Abgabe der Erklärung zur Heilung vor. Im Ergebnis könnte so eine Heilungserklärung auch erst viele Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit abgegeben und die Ehe rückwirkend wirksam werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten, einschließlich der aus der unwirksamen Ehe oder im späteren Verlauf von anderen Partnern hervorgegangenen Kinder, wäre eine Fristenregelung zu begrüßen. Dies setzt allerdings zwingend die unter II. dargelegte Aufklärung voraus, andernfalls wäre eine Befristung abzulehnen.

- **Eindeutige Regelung zur Vaterschaft und Sorgerecht für in unwirksamer Ehe geborene Kinder**

Das Institut hält eine eindeutige gesetzliche Regelung zur Vaterschaft und zum Sorgerecht für in unwirksamer Ehe geborene Kinder für geboten. Denn nur so können mit Blick auf das insoweit umstrittene Kollisionsrecht zur Frage der Abstammung und zum Sorgerecht bei in unwirksamer Ehe geborenen ausländischen Kindern (Art. 19 Abs. 1 EGBGB, Art. 16 Abs. 3 KSÜ; vgl. ausf. hierzu BVerfG 1.2.2023 – 1 BvL 7/18 Rn. 37 ff.) langwierige Prüfprozesse für alle Beteiligten vermieden und kann ausreichend Rechtssicherheit erlangt werden.